

# RS OGH 1993/5/18 4Ob42/93

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.1993

## Norm

PatG 1970 §22 Abs2

### Rechtssatz

Der Schutz eines Verfahrenspatentes erstreckt sich auf jede Benützung des Verfahrens in der für den Erfindungsgegenstand bezeichnenden Art, wobei aber dessen Wirkung nach § 22 Abs 2 PatG ausdrücklich auch auf die durch das patentierte Verfahren unmittelbar hergestellten Gegenstände erweitert ist, so daß Erfindungsgegenstand und Schutzbereich bei Verfahrenspatenten weiter sind, als es de eigentlichen Erfindung entspricht.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 42/93

Entscheidungstext OGH 18.05.1993 4 Ob 42/93

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0071561

### Dokumentnummer

JJR\_19930518\_OGH0002\_0040OB00042\_9300000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)